



12.7.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 1846/2009, eingereicht von Thoren Metz, österreichischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Naturschutzvereinigung „Protect - Natur-, Arten- und Landschaftsschutz“, unterzeichnet von einer weiteren Person, zu den negativen Auswirkungen mehrerer Bauvorhaben auf Natura 2000-Gebiete in der Grenzregion zwischen Österreich und Tschechien

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verweist auf mehrere Bauvorhaben in der Grenzregion zwischen Österreich und Tschechien, die verheerende Folgen für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete hätten. Da die Baugenehmigungs- und Enteignungsverfahren für diese Bauvorhaben nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsakten der EU durchgeführt worden seien, ersucht er das Europäische Parlament, sich der Sache anzunehmen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

Die Petition enthält eine umfassende Studie der geschützten Arten und Lebensräume in zwei Natura 2000-Gebieten: Freiwald in Österreich und Novohradské hory in der Tschechischen Republik. Die Studie nennt ferner eine Reihe von Erschließungsprojekten/Aktivitäten, die nachteilige Auswirkungen auf diese Natura 2000-Gebiete haben könnten. Diese Projekte sind teilweise verwirklicht, teilweise befinden sie sich noch im Planungsstadium.

Die Petenten bringen alarmierende Tatsachen über den sich verschlechternden Zustand der Arten und Lebensräume in dem betreffenden Gebiet vor und behaupten, dass das

Genehmigungsverfahren der Projekte nicht im Einklang mit dem EU-Recht steht.

Die Kommission ist sich dieser Sache bereits bewusst, da die Petenten ein Schreiben zu diesem Thema an Präsident Barroso gerichtet haben. Sie haben am 18. Februar 2010 eine Antwort der Kommission erhalten. Die Kommission ist sich auch bewusst, dass sowohl Österreich als auch die Tschechische Republik die Richtlinie des Rates 92/43/EWG<sup>1</sup> zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Habitat-Richtlinie, lückenlos umgesetzt haben. Dies bedeutet, dass Projekte, die die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben, einer Prüfung der Auswirkungen auf dieses Gebiet unterzogen werden, wie dies Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie vorsehen. Die Richtlinie verbietet Erschließungsvorhaben in Natura 2000-Gebieten nicht generell, verlangt jedoch, dass diese Projekte einer angemessenen Folgenabschätzung unterzogen werden.

Den Petenten war empfohlen worden, sich mit den für die Natura 2000-Gebiete zuständigen nationalen Umweltbehörden in Niederösterreich und in der Tschechischen Republik in Verbindung zu setzen, da alle Angelegenheiten zunächst auf Mitgliedstaatsebene behandelt werden sollten.

Schließlich wurde ihnen – immer im Zusammenhang mit dem Schriftwechsel mit Präsident Barroso – zu der Möglichkeit geraten, eine Beschwerde bei der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission einzureichen, vorausgesetzt sie verfügen über eindeutige und ausreichende Beweise, dass die Bestimmungen der Habitat- oder Vogelrichtlinie in einem der beiden Länder nicht eingehalten wurden.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass ein spezifischer Verstoß gegen die Habitat-Richtlinie oder die Vogelrichtlinie vorliegt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 206, 22.7.1992